

Öffentliche Bekanntmachung Stadt Singen (Hohentwiel)

Inkrafttreten der Veränderungssperre „Rebsteig“ gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Singen hat in öffentlicher Sitzung am 29. Juli 2025 die Veränderungssperre „Rebsteig“ gemäß § 14 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am 29.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Rebsteig“ mit Örtlichen Bauvorschriften hierzu beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wurde für das im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Singener Nordstadt und bildet den Ortseingang in die Stadt aus Richtung der nördlichen Ortsteile sowie der Autobahn. Im Südwesten wird der Geltungsbereich durch die Hohenkrähenstraße und im Nordosten durch die Oberdorfstraße begrenzt. Die südöstliche Grenze bildet die Straße Rebsteig. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt und entspricht dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplans „Rebsteig“.

Inhalt der Veränderungssperre

Ab dem Inkrafttreten der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten und auch dann außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Einsichtnahme

Die Satzung über die Veränderungssperre sowie der zugehörige Lageplan können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Singener Rathaus (Hohgarten 2, 78224 Singen) im Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, 1. OG, Zimmer 103-105 und 141-144 von jedermann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Dabei wird auf Verlangen auch Auskunft über den Inhalt erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Singen, den 06.08.2025

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

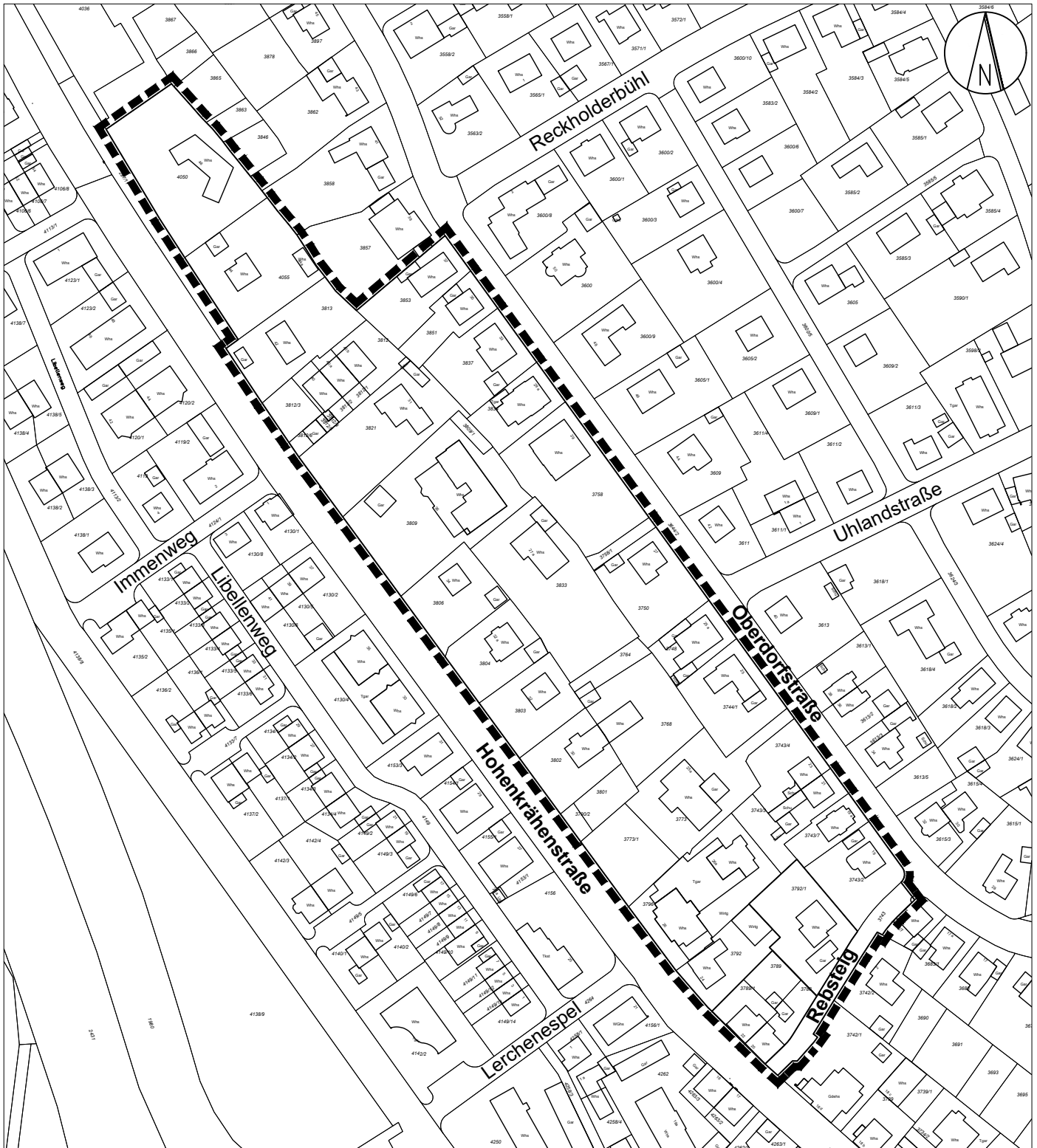
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften **"Rebsteig"** Geltungsbereich



Maßstab: 1:2000